



AMBASSADE DE SUISSE
EN POLOGNE

VARSOVIE 10.
Aleje Ujazdowskie 27

M. Lejman
12. November 1973

Réf.: 116.0 - ER/ri

ouk

ad: p.A.15.21.1 - LT/ma

Eidg. Politisches Departement
Generalsekretär

3003 B e r n

Politische Rechte der Auslandschweizer

en	LT	<i>ma</i>							
Datum	14.11								
Visa	<i>LT</i>								
EPD		14. Nov. 1973							
Ref.		p.A.15.21.1.							

Herr Generalsekretär,

In Beantwortung Ihres Rundschreibens vom 29. Juni 1973 finden Sie im folgenden meine Bemerkungen zum Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973 über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Meiner Ansicht nach ist es nicht richtig, wenn nur diejenigen Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben könnten, die sich in der Schweiz aufhalten. Dadurch sind eindeutig diejenigen Auslandschweizer benachteiligt, die sich eine Reise aus zeitlichen und vor allem aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Eine Regelung, die derartige Zustände schafft, wird niemals befriedigen können und als gerecht empfunden werden.

Als Argument gegen die Ausübung der politischen Rechte im Gastland wird im Bericht der Studienkommission angeführt, dass den in der Schweiz lebenden Ausländern ebenfalls gestattet werden müsste, ihre politischen Rechte auf Schweizerboden auszuüben. Infolge der grossen Zahl der in der Schweiz lebenden Ausländer wird auf Seite 13 des Berichtes angeführt, dass "wenn unser Land den auf seinem Gebiet wohnenden Ausländern die Möglichkeit gewährt, ihre politischen Rechte in Angelegenheiten des Heimatstaates von der Schweiz aus auszuüben, so hat dies ungleich schwerwiegendere Folgen, als wenn ein ausländischer Staat gegenüber den auf seinem Gebiet niedergelassenen Ausländern in ähnlicher Weise vorgeht." Die im Bericht auf Seite 16 aufgeführten möglichen Folgen erachte ich als unproportional "schwarz" geschildert und teilweise sogar als irrelevant; auf keinen Fall aber als schwerwiegend. Es fällt mir persönlich nicht leicht, schwerwiegende Folgen zu finden. Ebenfalls kann ich mir nicht vorstellen, welches die weniger schwerwiegenden Folgen wären, welche für das Gastland dadurch entstehen würden, dass die Auslandschweizer dort ihre politischen Rechte ausübten.

Würde es den Auslandschweizern ermöglicht, von ihrem Gastland aus die politischen Rechte auszuüben, wäre anzunehmen, dass sich einzelne Staaten wie heute die Schweiz verhalten würden und demgemäss den Auslandschweizern die Ausübung ihrer politischen Rechte nicht erlauben würden. Dadurch entstünde der Zustand, dass je nach Residenzland die Auslandschweizer ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben oder nicht ausüben könnten. Auch hier würden also gewisse Schweizer diskriminiert. Diese Diskrimination wäre aber nicht wie die zuerst erwähnte von der Schweiz verursacht worden, und zudem ist eine auf das Verhalten des Gastlandes zurückzuführende Diskrimination meiner Ansicht nach weniger diskriminierend, leichter verständlich und vom betroffenen Auslandschweizer besser zu "verdauen" als eine Diskriminierung, welche die Betroffenen nach finanziellen Mitteln einstuft.

Des weitern mutet es etwas befremdend an, wenn in dieser Angelegenheit die Schweiz die Auslandschweizer ihre politischen Rechte im Ausland deshalb nicht ausüben lassen will, weil dann auch Gegenrecht für Ausländer in der Schweiz gehalten werden müsste, wenn sich aber andererseits die Schweiz nicht scheut, bei den Auslandschweizern die Wehrpflichtersatzsteuer einzuziehen und diesen Hoheitsakt auf fremdem Territorium auszuführen, ohne selbst in ähnlichen Fällen Gegenrecht zu halten. Meiner Ansicht nach wird hier mit ungleichen Ellen gemessen.

Zusammenfassend möchte ich nochmals festhalten, dass die angestrebte Lösung stark diskriminierend wirken wird und dass langfristig nur eine Lösung befriedigen wird, die den Auslandschweizern die Ausübung ihrer politischen Rechte vom Gastland aus unter Mitwirkung der Botschaften und Konsulate erlaubt.

Zusätzlich möchte ich festhalten, dass die an den Schweizerischen Vertretungen arbeitenden Beamten auf jeden Fall ihre politischen Rechte sollten ausüben können, da sie doch "indirekt" durch die Kalkulation ihrer Bezüge steuerpflichtig und für die Wehrsteuer "direkt" deren Gesetz unterstellt sind.

Ich versichere Sie, Herr Generalsekretär, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

Frochaux

(Frochaux)